

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7335 –**

**Strafvollstreckung mehrerer aufeinanderfolgender Zeitstrafen in einzelnen
Strafanstalten**

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage enthält mehrere Fragen statistischer Art zum Verlauf der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges. Bundesstatistiken zur Vollstreckung aufeinanderfolgender zeitlicher Freiheitsstrafen werden nicht geführt. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Statistiken zum Strafvollzug enthalten zu den Fragen statistischer Art keine Angaben. In der Strafverfolgungsstatistik sind Angaben über die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe nicht enthalten.

1. Wie viele Strafgefangene verbüßen z.Z. mehrere aufeinanderfolgende Zeitstrafen (bitte nach Bundesländern bzw. Justizvollzugsanstalten und Geschlechtern aufschlüsseln)?
2. Wie viele der davon betroffenen Gefangenen hatten bei ihrer Haftierung das 25. Lebensjahr erreicht (bitte nach Geschlechtern aufschlüsseln)?
3. Bei wie vielen der betroffenen Gefangenen erfolgte kein Strafzusammenzug (bitte nach Geschlechtern aufschlüsseln)?
4. Wie viele Gefangene haben auf Grund summarischer zeitlicher Freiheitsstrafen
 - mehr als 10 Jahre,
 - mehr als 15 Jahre,
 - mehr als 20 Jahrezu verbüßen (bitte nach Geschlechtern aufschlüsseln)?
5. Wie viele der betroffenen Gefangenen erwarten anschließend noch Maßregelvollzugsmaßnahmen (wie Einweisung in eine geschlossene Klinik oder Sicherungsverwahrung)?

Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen nicht vor.

6. Ab welchem Zeitpunkt kann eine zu einer summarischen Freiheitsstrafe verurteilte Person mit Vollzugslockernden Maßnahmen rechnen?
 - a) Bei wie vielen der zu summarischen Freiheitsstrafen Verurteilten wurden seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bei Erreichen des durchschnittlichen Halbstrafenzeitpunktes Vollzugslockerungen gewährt (bitte nach Geschlechtern aufschlüsseln)?
 - b) Bei wie vielen der zu summarischen Freiheitsstrafen Verurteilten wurden seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bei Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes Vollzugslockerungen gewährt (bitte nach Geschlechtern aufschlüsseln)?

Für die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub sieht das Strafvollzugsgesetz keinen festen Zeitpunkt vor. Allein für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen bestimmt § 13 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz, daß diese beurlaubt werden können, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder in den offenen Vollzug überwiesen sind.

Die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub ist immer eine Entscheidung im Einzelfall. Diese Maßnahmen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen nur dann angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

Zu den Fragen a) und b) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Gibt es allgemeine Verwaltungsvorschriften, welche bei einem über 15 Jahre dauernden Freiheitsentzug einen Nachteilsausgleich verschaffen?
Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung (bzw. den Strafvollstreckungsbehörden der Länder) bekannt, in denen es auf dem Gnadenwege zu einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung kam?

Da eine Bundesgnadenstatistik nicht geführt wird, liegen die erbetenen Angaben nicht vor.

9. Werden Gefangene mit summarisch aufeinanderfolgenden Freiheitsstrafen auf die in Frage 8 erwähnte Möglichkeit regelmäßig aufmerksam gemacht?
Wenn nein, warum nicht?

Ob Gefangene mit summarisch aufeinanderfolgenden Freiheitsstrafen hinsichtlich einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung regelmäßig auf den Gnadenweg aufmerksam gemacht werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Da es ausdrückliche Vorschriften zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung gibt (§§ 55 StGB, 460 StPO) und im Gnadenrecht der Grundsatz des Vorrangs rechtlicher Vergünstigungen gilt, dürfte die durch die Frage angesprochene Problemkonstellation in der Praxis äußerst selten anzutreffen sein.

10. Beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz, auf eine gesetzliche Regelung der bislang gesetzlich nicht besonders berücksichtigten Situation von zu mehreren sich summierenden Freiheitsstrafen Verurteilten im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikels 3 GG hinzuwirken?

Wenn ja, wie und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die bestehende gesetzliche Regelung zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung abzuändern bzw. zu erweitern. Der Grundgedanke der geltenden Rechtslage in § 55 StGB ist es, Taten, die bei möglicher gemeinsamer Aburteilung nach § 53 StGB (Tatmehrheit) behandelt worden wären, auch bei getrennter Aburteilung durch Einbeziehung in das letzte Urteil nachträglich in gleicher Art zu behandeln. Ein Täter wird dadurch weder besser noch schlechter gestellt.

Voraussetzung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung ist aber jedenfalls, daß die weitere Tat schon vor der früheren Verurteilung begangen worden ist, da nur in diesem Fall die zweite Straftat schon bei der ersten Verurteilung hätte Berücksichtigung finden können.

Eine anders geartete Sachlage liegt dagegen denjenigen Fällen zugrunde, bei denen eine nachträgliche Gesamtstrafe nicht möglich ist, weil die weitere Tat erst nach der Verurteilung wegen der früheren Tat erfolgte. In diesen Fällen konnte eine Verurteilung den Täter nicht davon abhalten, erneut straffällig zu werden. Eine Besserstellung dieser Gruppe von Wiederholungstätern erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des gerechten Schuldausgleiches weder angemessen noch angezeigt.

Wegen der unterschiedlichen tatsächlichen Voraussetzungen der Fallgruppen verstößt die geltende Rechtslage nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 GG.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333